



# **Gebührensatzung zur Obdachlosenunterk kunftssatzung der Stadt Gunzenhausen (Obdachlosenunterkuntftsgebührensatzung - OGS)**

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580) erlässt die Stadt Gunzenhausen folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Gunzenhausen erhebt für die Benutzung ihrer in der Obdachlosenunterkuntftsbenutzungsatzung geregelten Obdachlosenunterkuntft Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer in der Verfügung nach § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkuntftsbenutzungsatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkuntftseinheit im Sinne von § 2 Abs. 1 der Obdachlosenunterkuntftsbenutzungsatzung haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maß der Benutzung.

## **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühren für die Benutzung einer Obdachlosenunterkuntft betragen je m<sup>2</sup> Wohnfläche monatlich 3,00 EUR.

## **§ 4 Nebenkosten**

- (1) Im Gebührensatz nach § 3 sind keine Nebenkosten enthalten. Die umlagefähigen Nebenkosten werden nach den Bestimmungen der Betriebskostenverordnung (BetrKV) in ihrer jeweils gültigen Fassung gesondert abgerechnet.
- (2) Die Stadt Gunzenhausen ist berechtigt, Vorlauleistungen auf die Betriebskosten zu erheben.

## **§ 5 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich der Regelung in § 6 Abs. 2 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Die Gebühren sind – vorbehaltlich der Regelung in § 6 Abs. 2 – mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

**§ 6**  
**Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug**

- (1) Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.
- (2) Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats werden die nicht verbrauchten anteiligen Gebühren zum Tag des Auszugs abgerechnet und bis spätestens sieben Werktage nach Auszug erstattet.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Gunzenhausen, 03.12.2009  
STADT GUNZENHAUSEN

Federschmidt  
Erster Bürgermeister